

**Stellungnahme
zum Beschluss des Chefs des Bundeskanzleramts
und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder
vom 23.11.2006**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2006)

Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen)

hier: Stellungnahme zum Beschluss des Chefs des Bundeskanzleramts und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 23.11.2006

Im Hinblick auf den Entwurf des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) haben der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 23.11.2006 um Prüfung gebeten, ob eine andere Organisationsform für die Aufgabenkoordination – bspw. durch den Wissenschaftsrat – möglich ist.

Die Überprüfung anhand der Kriterien Erforderlichkeit, Effizienz und Transparenz hat zu dem Ergebnis geführt, dass gegenwärtig keine andere Organisationsform in Betracht kommt. Den Regierungschefs von Bund und Ländern könnte jedoch bis Ende 2007 ein Bericht über die mit der Errichtung einer GWK gesammelten Erfahrungen sowie eine damit verbundene erneute Bewertung der Organisationsform sowie der Ausstattung und Zuordnung vorgelegt werden.

- Die Erforderlichkeit eines gemeinsamen Entscheidungsgremiums von Bund und Ländern auf Minister-Ebene ergibt sich aus dem Charakter der Aufgabe als Gemeinschaftsaufgabe, die finanzwirksame Entscheidungen von Bund und Ländern in Wissenschaft und Forschung erfordert. Allein im Bereich der Förderung der gemeinsamen Forschungsförderung wird die GWK im Jahr 2007 ein Finanzvolumen von ca. 5,1 Mrd. € bewegen. Für die Exzellenzinitiative kommen 380 Mio. €, für den Bereich der Forschungsbauten und Großgeräte weitere rund 600 Mio. € hinzu. Die Beschlüsse des Gremiums dienen zudem der Vorbereitung der Entscheidungen der Regierungschefs von Bund und Ländern.

Würde diese Aufgabe durch eine Vielzahl von Gremien (für die gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen wie etwa DFG, MPG, FhG, HGF, WGL) sowie von Fall zu Fall in Ad-hoc-Arbeitsgruppen (z.B. für die gemeinsame Programmförderung) wahrgenommen, so liefe dies der Forderung nach einer Reduzierung der Gremien von Bund und Ländern zuwider.

Die Erforderlichkeit eines Gremiums ergibt sich auch aus der Notwendigkeit einer engen und übergreifenden Abstimmung von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Forschungspolitik mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit des Forschungsstandortes im internationalen Wettbewerb zu steigern (z.B. zur Vermeidung von Doppelförderungen in Bund und Ländern und zur Setzung der im internationalen Wettbewerb notwendigen innovationspolitischen Schwerpunkte).

- Die Anbindung der nach Artikel 91b Abs. 1 GG vom Verfassungsgeber gestellten Aufgaben an ein bestehendes Gremium von Bund und Ländern wäre nicht effizient. Der Wissenschaftsrat ist ein wesentlich von der Wissenschaftsseite geprägtes Gremium der Politikberatung, das Empfehlungen an die Bundesregierung und die Regierungen der Länder ausspricht, aber kein Entscheidungsorgan. Eine Verlagerung der für die GWK vorgesehenen Aufgaben nach Artikel 91b GG auf den Wissenschaftsrat würde diesen in seinem Kern berühren und zu einer Vermischung von Beratungs- und Entscheidungsfunktionen führen. Zudem würde so der Empfehlungsgeber über die Umsetzung der Empfehlungen und die entsprechenden finanziellen Mittel mitentscheiden.

Eine Wahrnehmung der Aufgaben des Artikels 91b Abs. 1 GG durch die KMK als Gremium der freiwilligen Selbstkoordinierung der Länder scheidet aus, weil dem Bund dort lediglich ein Gastrecht zusteht, die Aufgaben des Art. 91b Abs. 1 GG jedoch gemeinsam wahrgenommen werden müssen.

Im Gegensatz zur BLK wird die GWK stärker strategisch ausgerichtet; die Verfahren werden schlanker ausgestaltet. Ihr werden die Fach- und die Finanzseite von Bund und Ländern angehören. Die GWK soll alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung behandeln.

- Letztlich sorgt die Trennung von Beratungsfunktionen, die die Wissenschaft mit einbezieht (WR), und Entscheidungsfunktionen (z.B. Zuwendungen für die Haushalte der Forschungseinrichtungen), die nur von staatlicher Seite wahrgenommen werden können (GWK), auch für die bei der Aufgabenwahrnehmung notwendige Transparenz.

Im übrigen wird zu den Vorschlägen der FMK vom 09.11.2006 wie folgt Stellung genommen:

- Die FMK schlägt vor, Artikel 2 des GWK-Abkommens um folgenden Absatz zu ergänzen: „Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz die Beschlüsse und Empfehlungen der Fachministerkonferenzen der Länder, sie gibt den zuständigen Fachministerkonferenzen der Länder Gelegenheit zur Stellungnahme. Die finanzrelevanten Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sind mit den Finanzplanungen von Bund und Ländern abzustimmen.“

Diesem Anliegen der FMK ist bereits Rechnung getragen, da die Finanzseite als Mitglied der GWK vorgesehen ist und dort ihr Votum unmittelbar einbringen kann. Ziel der Föderalismusreform ist es schließlich, die Verfahren zu verschlanken und aufwändige formale Abstimmungen zu vermeiden. BMBF und KMK sehen jedoch auch kein Problem darin, dem petitem der FMK zu folgen und Artikel 2 wie von ihr vorgeschlagen zu ergänzen.

- Weiter schlägt die FMK folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 vor: „Zu den Aufgaben der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gehört auch die regelmäßige Berichterstattung über die Bildungsfinanzen.“

BMBF und KMK sind gemeinsam der Auffassung, dass die Bildungsfinanzberichterstattung fortgeführt werden sollte. Allerdings gehört sie systematisch zur neuen Bildungsberichterstattung nach Art. 91b Abs. 2 GG. Es wird daher eine Protokollnotiz zu Artikel 4 des Verwaltungsabkommens über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 2 GG vorgeschlagen, die lauten könnte: „Hierzu gehört auch die regelmäßige Berichterstattung über die Bildungsfinanzen unter Einbeziehung der Finanzseite.“

- Über die Fortgeltung des bisherigen Finanzierungsschlüssels jedenfalls bis zum Abschluss neuer Ausführungsvereinbarungen zu den einzelnen Forschungseinrichtungen besteht zwischen den zuständigen Fachministern von Bund und Ländern Konsens. Dem klarstellenden Vorschlag einer Protokollnotiz zu Artikel 9 des GWK-Abkommens: „Solange in den noch zu schließenden Ausführungsvereinbarungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Schlüssel nach Artikel 6 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) für die Anteile des Bundes und der Länder fort“ wird daher zugestimmt.

Wie von Ihnen vorgeschlagen, sollte der Klammerzusatz zur Bezeichnung des Verwaltungsabkommens über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 2 GG wie folgt lauten: „(Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich)“.